



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

127. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 17. Dezember 2002

Nr. 15



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
Glück, Erfolg und Gottes Segen im neuen Jahr.

Dillingen a.d. Donau, im Dezember 2002

Dr. Anton Dietrich
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

- Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern
- Bauwerberliste des Landratsamtes Dillingen
- Verordnung über die Widmung des sog. „Wünschsees“ in der Gemarkung Gundelfingen im Landkreis Dillingen a.d. Donau für die Sportausübung „Tauchen mit Atemgerät“ als Gemeingebrauch
- Allgemeinverfügung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Gülle und Jauche auf Ackerflächen
- Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern

Für jahrzehntelange herausragende ehrenamtliche Tätigkeit hat der Bayerische Ministerpräsident das Ehrenzeichen für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern verliehen an

Herr Günther Blender,	Dillingen
Herrn Johann Ertl,	Holzheim-Eppisburg
Frau Antonie Mayer,	Wertingen
Herr Ernst Pirhofer,	Holzheim-Eppisburg
Herr Xaver Seiler,	Bissingen
Herr Herbert Speer,	Lauingen-Veitriedhausen

Ich spreche den Geehrten zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises Dillingen a.d. Donau aus.

Verordnung über die Widmung des sog. „Wünschsees“ in der Gemarkung Gundelfingen im Landkreis Dillingen a.d.Donau für die Sportausübung „Tauchen mit Atemgerät“ als Gemeingebrauch

Aufgrund des § 23 WHG -Wasserhaushaltsgesetz- i.d.F.d.Bek vom 19.08.2002 (BGBl S. 3245) und Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG -Bayer. Wassergesetz- i.V.m. Art. 22, 75 und 85 BayWG i.d.F.d.Bek vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), letztmals geändert am 27.12.1999 (GVBl S. 532), erlässt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau folgende

Verordnung

§ 1

Der sog. „Wünschsee“ auf Fl.Nr. 782 Gemarkung Gundelfingen wird für die Sportausübung „Tauchen mit Atemgerät“ als Gemeingebrauch wie folgt gewidmet:

See 1: für die Zeit vom **16.09. bis 31.10. eines Jahres und vom 01.04. bis 15.05. des Folgejahres**

See 2: für die Zeit vom **01.04. bis 31.10.** eines jeden Jahres

Das Tauchen ist während dieser Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau in Kraft. Der Lageplan M 1 : 5000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 22.03.2002 (Amtblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau Nr. 6 vom 05.04.2002) außer Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 08.11.2002

I.A.

Marx

Oberregierungsrätin

Allgemeinverfügung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Gülle und Jauche auf Ackerflächen

Das Landwirtschaftsamt Augsburg/Friedberg, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZustGELF) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung vom 26.01.1996 (BGBl Teil I Nr. 6 S. 118) geändert am 16.07.1997 (BGBl Teil I Nr. 50 S. 1835) folgende Anordnung:

Im Landkreis Dillingen können Gülle und Jauche auf **Ackerflächen** abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung bis **29.11.2002** nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen ausgebracht werden:

1. Vor der beabsichtigten Ausbringung ist dies dem zuständigen Landwirtschaftsamt unter der genauen Angabe der Flächen und des Zeitpunktes schriftlich anzuzeigen.

2. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Wasserschutzgebiete.
3. Die übrigen Anforderungen der guten fachlichen Praxis sind einzuhalten. Dies gilt besonders für die Aufnahmefähigkeit des Bodens.
4. Je Hektar dürfen über Gülle und Jauche höchstens 80 kg Stickstoff oder 40 kg Ammonium-Stickstoff gedüngt werden. Dies entspricht 20 m³ Rindergülle oder 10 m³ Schweinegülle oder Jauche.
5. Wird von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht, verlängert sich für die betroffenen Flächen die Sperrfrist bis zum **31.01.2003**.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Hinsichtlich der förderrelevanten Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms gelten eigene Bestimmungen.

Schwabmünchen, den 12. November 2002

I.A.

Dr. Thalmann

Landw.-Direktor

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Das Landwirtschaftsamt Augsburg/Friedberg, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZustGELF) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung vom 26.01.1996 (BGBl Teil I Nr. 6 S. 118) geändert am 16.07.1997 (BGBl Teil I Nr. 50 S. 1835) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle und Jauche wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen im Landkreis Dillingen** im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

05. Dezember 2002 bis 05. Februar 2003.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Schwabmünchen, den 23. Oktober 2002

I.A.

Dr. Thalmann

Landw.-Direktor

